

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Saalfelder Höhe
(Baumschutzsatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saalfelder Höhe hat aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter und wild lebender Tierarten,
3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundes,
4. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter besonderen Schutz gestellt.

**§ 2
Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich**

(1)
Im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume und baumartige Sträucher) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften weitergehende Schutzbestimmungen bestehen.

Als Wurzelbereich im Sinne dieser Satzung gilt die Kronentraufe des Baumes zuzüglich eines Radius von 1,50 m nach außen. Die Kronentraufe ist die senkrechte Verlängerung der Baumkronenaußenseiten zum Erdboden und Berücksichtigung der natürlichen Wuchsform des Baumes.

Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Intensivobstplantagen, die einer erwerbsmäßigen Nutzung unterliegen,
2. Bäume in Parzellen von Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung,
3. Bäume im Sinne von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 (GVBl. S. 470) in der jeweils gültigen Fassung und
4. Bäume in den nach Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.

**§ 3
Geschützte Bäume**

(1)
Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Laub- und Nadelbäume aller Baumarten ab einem Stammumfang von 50 cm,
2. Obstbäume, wenn die astfreie Stammlänge mindestens 160 cm beträgt (Obstbaum-Hochstämme) ab einem Stammumfang von 50 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

Zu messen ist der Stammumfang im Rahmen dieser Satzung in 1,00 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2)
Geschützt sind Bäume ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,

1. die aufgrund und im Geltungsbereich einer Satzung nach Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt sind, durch Vertrag auf Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt wurden oder aufgrund einer Satzung nach BauGB zu erhalten sind,
2. die nach dieser Satzung als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

§ 4 Schutzgebot

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind verpflichtet, auf dem Grundstück befindlichen geschützten Baumbestand sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen. Bei Baumaßnahmen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in der Ausgabe von 08/2002 und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Landschaftspflege (LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) in der Ausgabe von 1999, zu beachten.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

(1)

Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung geschützte Bäume beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Habitus durch Schnittmaßnahmen wesentlich zu verändern.

(2)

Als Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Einwirkungen auf geschützte Bäume in Wurzel-, Stamm – oder Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, insbesondere auch

1. das Versiegeln der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einem gering- bis wasserundurchlässigen Belag (insbesondere Belagsklasse I: Asphalt, Betondecken, durchlässige Beläge mit undurchlässigen Untergrund; Belagsklasse II: Betonverbundpflaster, Plattenbeläge, Mittel- und Großpflaster, Klinker, und Belagsklasse III: Klein- und Mosaikpflaster),
2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
3. das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen wie Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichen Stoffen – soweit nicht bereits nach anderen Bestimmungen untersagt – in oder außerhalb von ortsfest benutzten Anlagen (z. B. Chemietoiletten) im Wurzelbereich,
4. das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
5. das unsachgemäße Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind,
6. das Befahren mit oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Bauwagen im Wurzelbereich, außer auf besonders dafür ausgewiesenen und genehmigten Wegen oder Stellplätzen,
7. das Lagern oder Abstellen von Baumaterialien im Wurzelbereich oder
8. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen und Befestigungsvorrichtungen aller Art.

(3).

Eine wesentliche Veränderung des Habitus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das art- und sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.

(4)

Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße, fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.

Die geplante oder bereits erfolgte Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Satz 1 sind durch den Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten bzw. den Verursacher der Gemeindeverwaltung Saalfelder Höhe, Kleingeschwenda 68, 07422 Saalfelder Höhe unverzüglich anzuzeigen.

(5)

Verboten ist auch, Maßnahmen nach Absatz 1 zu veranlassen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume

1. auf seine Kosten selbst trifft, veranlasst bzw. unterlässt oder
2. zu dulden hat, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen dem Pflichtigen im Einzelfall nicht zuzumuten ist oder den Belangen des Baumschutzes gemäß § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

(2)

Absatz 1 gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen und findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Nachbar eines angrenzenden Grundstücks betroffen ist, auf dem ein oder mehrere geschützte Bäume stehen sowie wenn Teile des geschützten Baumbestandes in sein Grundstück eingedrungen sind (Wurzeln oder Überhang).

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1)

Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. Rechtsvorschriften oder vollstreckbare Titel den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der wesentlichen Veränderung des Habitus geschützter Bäume verpflichten,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige oder bereits bestehende Nutzung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt wäre,
3. dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist,
4. von geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht gegenwärtig ist, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann oder
5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand von Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären.

(2)

Ausnahmen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn

1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden erheblich beeinträchtigt wird,
2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
3. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumen durch Schattenwirkung erheblich beeinträchtigen;
4. geschützte Bäume sich in ihrem Wachstum gegenseitig behindern.

(3)

Befreiungen von den Verboten des § 5 können unter den Voraussetzungen des § 36a ThürNatG in der aktuell geltenden Fassung erteilt werden.

(4)

Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Saalfelder Höhe schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze mit entsprechender Flurstücksnummer, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden, die für die Beurteilung erforderlich sind.

(5)

Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von 2 Jahren befristet.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1)

Wird eine Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung geschützten Baumbestandes nach § 7 erteilt, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.

Das gilt nicht für

1. erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie Abs. 2 Nr. 4,
2. Bäume, die als zeitweilige Begrünung auf städtebaulich gesicherten Gebäuderückbauflächen stehen, wenn der Flächeneigentümer oder Nutzungsberechtigte dies zum Zeitpunkt der Pflanzung oder der Duldung des Aufwuchses schriftlich mit der Gemeinde Saalfelder Höhe vereinbart hat,
3. Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde und
4. Fälle, bei denen die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung zur Erreichung der Ziele aus § 1 nicht sachdienlich ist.

(2)

Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes: Bis zu einen Stammumfang von 80 cm ist als Ersatz ein Laub- oder Obstbaum mit einem Umfang von 12 – 14 cm Stammumfang zu pflanzen.

Beträgt der Umfang des entfernten Gehölzes bis 80 cm, so ist ein Obst- oder Laubbaum in der Qualität 2x verpflanzt mit Drahtballierung und einem Mindestumfang 12/14 zu pflanzen. Beträgt der Umfang des entfernten Gehölzes mehr als 80 cm, so sind für jede weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein weiterer Obst- oder Laubbaum in der Qualität 2x verpflanzt mit Drahtballierung und einem Mindeststammumfang 12/14 zu pflanzen.

(3)

Die ausgeführte Ersatzpflanzung ist schriftlich bei der Gemeinde Saalfelder Höhe anzuzeigen.

(4)

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe kann dem Pflichtigen Baumart, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 1 oder zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist.

(6)

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger zu einer Ersatzzahlung (Ablösesumme) heranzuziehen. Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.

(7)

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Pflanzware gemäß der nach Abs. 2 festgelegten Qualität zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 30 % für Pflanzkosten sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Der Wert der Pflanzware wird durch Preis-anfrage bei ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaufirmen für mehrere übliche Baumarten durch Bildung eines Durchschnittssatzes ermittelt. Das jeweils preisgünstigste Angebot wird dabei in die Berechnung eingestellt. Die Berechnung kann bei der Gemeinde Saalfelder Höhe zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

(8)

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde Saalfelder Höhe zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen von Bäumen, insbesondere auf öffentlichen Flächen, sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an bedeutendem geschützten Baumbestand im Gemeindegebiet verwendet.

Sie sind nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 sowie in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.

(9)

Um die Durchführung von Ersatzpflanzungen im vollen Umfang zu gewährleisten, kann die Gemeinde Saalfelder Höhe in begründeten Fällen vom Pflichtigen entsprechend § 8 Abs. 3 ThürNatG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gemeinde Saalfelder Höhe die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(10)

Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht vom 01. März bis 20. September, während der Hauptbrutzeit der Vögel durchgeführt werden. Ausgenommen sind Fällungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 zur Gefahrenbeseitigung.

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden), sind für die Natur besonders wertvoll. Ausnahmen zur Beseitigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt.

§ 9

Baumschutz im baurechtlichen Verfahren

(1)

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen nach dieser Satzung geschützten Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen. Es sind nach dieser Satzung geschützte Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese in einem Abstand von bis zu 6 m zur Grenze des Baugrundstückes stehen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

2)

Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden, oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 zu stellen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 ergeht in einem gesonderten Bescheid zur Baugenehmigung.

(3)

Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1)

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen, oder von dessen Beauftragten, entgegen den Verboten des § 5 und ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Habitus wesentlich verändert, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Saalfelder Höhe verpflichtet, an derselben Stelle auf eigenen Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.

Dies gilt auch für das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen zum Erhalt geschützten Baumbestandes für erteilte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen.

(2)

Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzbepflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung für jeden nicht ersetzten geschützten Baum zu leisten.

(3)

Für Ersatzpflanzungen nach Absatz 1 und für Ersatzzahlungen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen nach § 8.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschriften

1.

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 in Verbindung ~~und~~ mit § 54 Absatz 1 Ziffer 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 5 ohne eine wirksame Genehmigung nach § 7 zuwiderhandelt,
2. der Anzeigepflicht des § 5 Absatz 4 Satz 2 nicht nachkommt,
3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht Folge leistet,
4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 1 und Absatz 2 oder einer Befreiung nach § 7 Absatz 3 nicht erfüllt,
5. seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 10 nicht nachkommt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 oder Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt

oder

7. § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt.

2.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2001 außer Kraft.

Kleingeschwenda, den 21. April 2016
Gemeinde Saalfelder Höhe